Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

Nr. 12/29. April 2016

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Forstenrieder Allee 28 – 68
(Gemarkung: Forstenried Fl.Nr.: 655/15)
Neubau 2er Mehrfamilienhäuser mit Tiefgaragen
(Forstenrieder Allee 28 – 68 / Schaffhauser Str. 1 – 15 /
Winterthurer Str. 6)
Aktenzeichen: 602-1.2-2015-28567-33
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO *161*

Schwanthalerstr. 111 - 115
(Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7804/0)
Umstrukturierung von Einzelhandelsflächen
mit Teilabbruch und Neubau, Nutzungsänderung
von Gewerbe- und Büroflächen, Umbaumaßnahmen
in der TG
und Fassadensanierung sowie statische Ertüchtigung
der Einfahrtsrampe Ladehof
Aktenzeichen: 602-1.1-2015-12434-23
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO *162*

Arabellastr. 4 (Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 205/17)
Umbau und Erweiterung des BayWa-Hochhauses
einschl. Anbau und Tiefgarage –
TEKTUR zu 1.111-2015-4328-31
Aktenzeichen: 602-1.112-2016-3958-31
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO *163*

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München
zur Erteilung einer allgemeinen Genehmigung
nach § 144 Abs. 3 BauGB in den förmlich festgelegten
Sanierungsgebieten „Innsbrucker Ring /
Baumkirchner Straße“, „Tegernseer Landstraße /
Chiemgaustraße“ sowie „Petuelring“ *163*

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes
(LStVG) Allgemeinverfügung *168*

Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen
für die Fälligkeit am 15. Mai 2016 *174*

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen *174*

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Wohnungsgenossenschaft München-West e.G. wurde mit Bescheid vom 12.04.2016 gemäß Art. 59 und Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Baugenehmigung für den Neubau 2er Mehrfamilienhäuser mit Tiefgaragen auf dem Grundstück Forstenrieder Allee 28 - 68/Schaffhauser Str. 1 - 15/Winterthurer Str. 6), Fl.Nr. 655/15, Gemarkung Forstenried unter Nebenbestimmungen und Abweichungen erteilt:

Der Bauantrag vom 18.12.2016 (Eingangsdatum) nach Plan Nr. 2015-028567 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2015-028567 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2015-028567 mit Handeintragungen vom 17.02.2016 und 15.03.2016 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung
Die Nachbarn Fl.Nr. 661 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die bezüglich des vorgenannten Flurstücks nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Ergänzend dazu wird darauf hingewiesen, dass bereits im Rahmen des rechtskräftigen Vorbescheides vom 11.09.2014 die nachbarlichen Belange gewürdigt wurden (siehe z. B. Frage 3 zur Tiefgarage und Würdigung der Nachbareinwendungen)

Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO aufgrund der großen Zahl an Nachbarn entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vor-

Amtsblatt_12.indd 161 26.04.16 13:29

genannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

Hinweise:
Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 44 26.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 12. April 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO

Der Firma BHG Vermietung GmbH wurde mit Bescheid vom 12.04.2016 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für:
Umstrukturierung von Einzelhandelsflächen mit Teilabbruch und Neubau, Nutzungsänderung von Gewerbe- und Büroflächen, Umbaumaßnahmen in der TG und Fassadensanierung sowie statische Ertüchtigung der Einfahrtsrampe Ladehof auf dem Grundstück Schwanthalerstr. 111 – 115 , Fl.Nr. 7804/0, Gemarkung Sektion V erteilt:

Die Baugenehmigung enthält die aufschiebende Bedingung, dass mit den Bauarbeiten erst nach Freigabe des Standsicherteitsnachweises begonnen werden darf, die baumschutzrechtliche Gestattung zur Fällung von 5 Bäumen sowie Auflagen.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der Vielzahl der Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 4 Satz 3 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
  Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
  Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO).
  Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
  Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).
  Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:
Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können gemäß Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes von allen

Amtsblatt_12.indd 162 26.04.16 13:29

Personen, die von dem Bauvorhaben betroffen sein können bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 227, eingesehen werden. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 47 47.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

München, 18. April 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Firma BayWa-Hochhaus GmbH & Co. KG wurde mit Bescheid vom 19.04.2016 gem. Art. 60 und 68 Bayerische Bauordnung (BayBO) folgende Baugenehmigung für den Umbau und Erweiterung des BayWa-Hochhauses einschl. Anbau und Tiefgarage – TEKTUR zu 1.111-2015-4328-31 auf dem Grundstück Arabellastr. 4, Fl.Nr. 205/17, Gemarkung Bogenhausen unter Auflagen erteilt:

Der Änderungsantrag vom 26.02.2016 nach Pl.Nr. 16/003958 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 16/003958, mit den Eintragungen vom 23.03.2016 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 16/003958 wird hiermit in Abänderung der Baugenehmigung vom 08.07.2015, dem Nachgangsbescheid vom 19.08.2015 und Änderungsgenehmigung vom 18.11.2015 als Sonderbau genehmigt.

Nachbarwürdigung:
Die Nachbarn Fl.Nr. 192/2, Fl.Nr. 192/168, Fl.Nr. 295/44, Fl.Nr. 205/18 und 205/16 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.
Die Baugenehmigung wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt München gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO öffentlich bekannt gemacht. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Baugenehmigung Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

Hinweise:
Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 47 25.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 19. April 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München zur Erteilung einer allgemeinen Genehmigung nach § 144 Abs. 3 BauGB in den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten „Innsbrucker Ring/Baumkirchner Straße", „Tegernseer Landstraße/Chiemgaustraße" sowie „Petuelring"

I.
1. Auf Grundlage des § 144 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird in den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten „Innsbrucker Ring/Baumkirchner Straße", „Tegernseer Landstraße/Chiemgaustraße" sowie „Petuelring" die sanierungsrechtliche Genehmigung erteilt für

– die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts (§ 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), soweit dies Wohnungseigentum i.S.d.

Amtsblatt_12.indd 163 26.04.16 13:29

Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht – Wohnungseigentumsgesetz (WEG) betrifft.
– die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts (§ 144 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 1 BauGB), soweit dies Wohnungseigentum i.S.d. WEG betrifft.
– einen schuldrechtlichen Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in § 144 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB genannten Rechtsgeschäfte begründet wird (§ 144 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 1 BauGB), soweit dies Wohnungseigentum i.S.d. WEG betrifft.

2. Ausgenommen von der Vorweggenehmigung nach Ziffer 1 sind alle Vorgänge nach § 144 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BauGB, die ein ganzes Grundstück oder Teile hiervon betreffen. Für diese Vorhaben muss weiterhin eine sanierungsrechtliche Genehmigung beantragt und erteilt werden.

3. Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst die Sanierungsgebiete „Innsbrucker Ring/Baumkirchner Straße“, „Tegernseer Landstraße/Chiemgaustraße“ sowie „Petuelring“. Die jeweiligen Umgriffe ergeben sich aus den Übersichtsplänen vom März 2016 (Anlagen 1, 2 und 3). Die Übersichtspläne sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Die Regelung dieser Allgemeinverfügung kann jederzeit für die vorgenannten Gebiete oder Teile davon widerrufen werden (Art. 49 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)).

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben
(Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG).

Begründung:
Die Bekanntmachung der Sanierungsatzung „Innsbrucker Ring/Baumkirchner Straße“ (frühere Bezeichnung „Innsbrucker Ring – westlich“; das seit 21.11.2005 förmlich festgelegt wurde), erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 13 vom 10.05.2007. Das ehemalige Sanierungsgebiet „Innsbrucker Ring – westlich“ wurde durch die genannte Bekanntmachung um die Teilbereiche „Melusinenstraße“ und „Ortskern Berg am Laim“ erweitert.

Die Bekanntmachung der Sanierungssatzung „Tegernseer Landstraße/Chiemgaustraße“ erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 32 vom 21.11.2005.

Die Bekanntmachung der Sanierungssatzung „Petuelring“ erfolgte im Amtsblatt Nr. 20 der Landeshauptstadt München vom 21.07.2003.

In den von der Allgemeinverfügung betroffenen Gebieten ist eine Erschwerung der Sanierung durch die von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung erfassten Vorgänge ausgeschlossen, sodass mithin eine Allgemeinverfügung erteilt werden kann. In der behördlichen Praxis der betroffenen Sanierungsgebiete hat sich seit der förmlichen Festlegung gezeigt, dass durch o.g. Rechtsvorgänge keine Erschwerungen der Sanierung ausgehen. Lediglich Vorgänge nach § 144 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BauGB, die ein ganzes Grundstück oder Teile davon betreffen, können die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Sanierungszielen und -zwecken zuwiderlaufen. Sie sind daher von der Allgemeinverfügung in sachlicher Hinsicht nicht erfasst und werden nach wie vor hinsichtlich der Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung überprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden (Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG). Da die Vorweggenehmigung im Interesse einer zügigen Durchführung der Sanierung liegt, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

II.
Hinweise

Bezüglich der Vorhaben, die gemäß § 144 Abs. 1 BauGB genehmigungspflichtig sind sowie der Vorhaben, die gemäß I. Nr. 2. von der Allgemeinverfügung ausgenommen sind, ist nach wie vor die Beantragung und Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung erforderlich.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt weder eine bauaufsichtliche noch eine nach anderen Vorschriften außerhalb des Sanierungsrechts erforderliche Genehmigung.

III.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Besonderen Städtebaurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.

München, 13. April 2016
Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Anlagen:
Anlage 1:
Übersichtsplan zur Allgemeinverfügung gemäß § 144 Abs. 3 BauGB für das Sanierungsgebiet Innsbrucker Ring / Baumkirchner Straße

Anlage 2:
Übersichtsplan zur Allgemeinverfügung gemäß § 144 Abs. 3 BauGB für das Sanierungsgebiet Tegernseer Landstraße / Chiemgaustraße

Anlage 3:
Übersichtsplan zur Allgemeinverfügung gemäß § 144 Abs. 3 BauGB für das Sanierungsgebiet Petuelring

Amtsblatt_12.indd 164 26.04.16 13:29

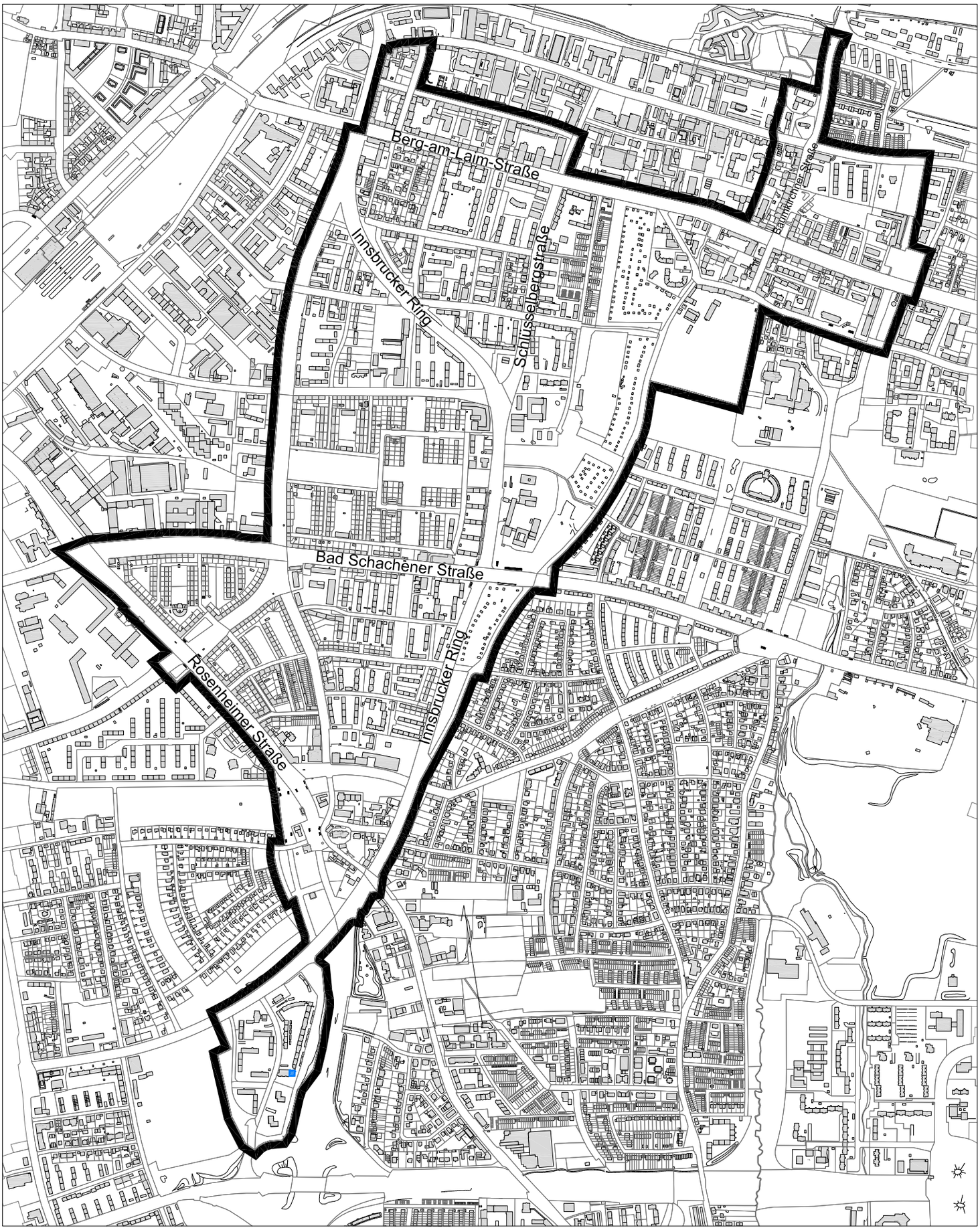

ANLAGE 1

zur Allgemeinverfügung gemäß § 144 Abs.3 BauGB für das Sanierungsgebiet Innsbrucker Ring / Baumkirchner Straße

ohne Maßstab

Umgriff Sanierungsgebiet gem. §142 BauGB

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG HA III/ 3
MÜNCHEN März 2016

ANLAGE 2
zur Allgemeinverfügung gemäß § 144 Abs. 3 BauGB
für das Sanierungsgebiet
Tegernseer Landstraße / Chiemgaustraße

Umgriff Sanierungsgebiet gem. §142 BauGB

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
REFERAT FÜR STADTPLANUNG
UND BAUORDNUNG HA III/ 3
MÜNCHEN MÄRZ 2016

ohne Maßstab

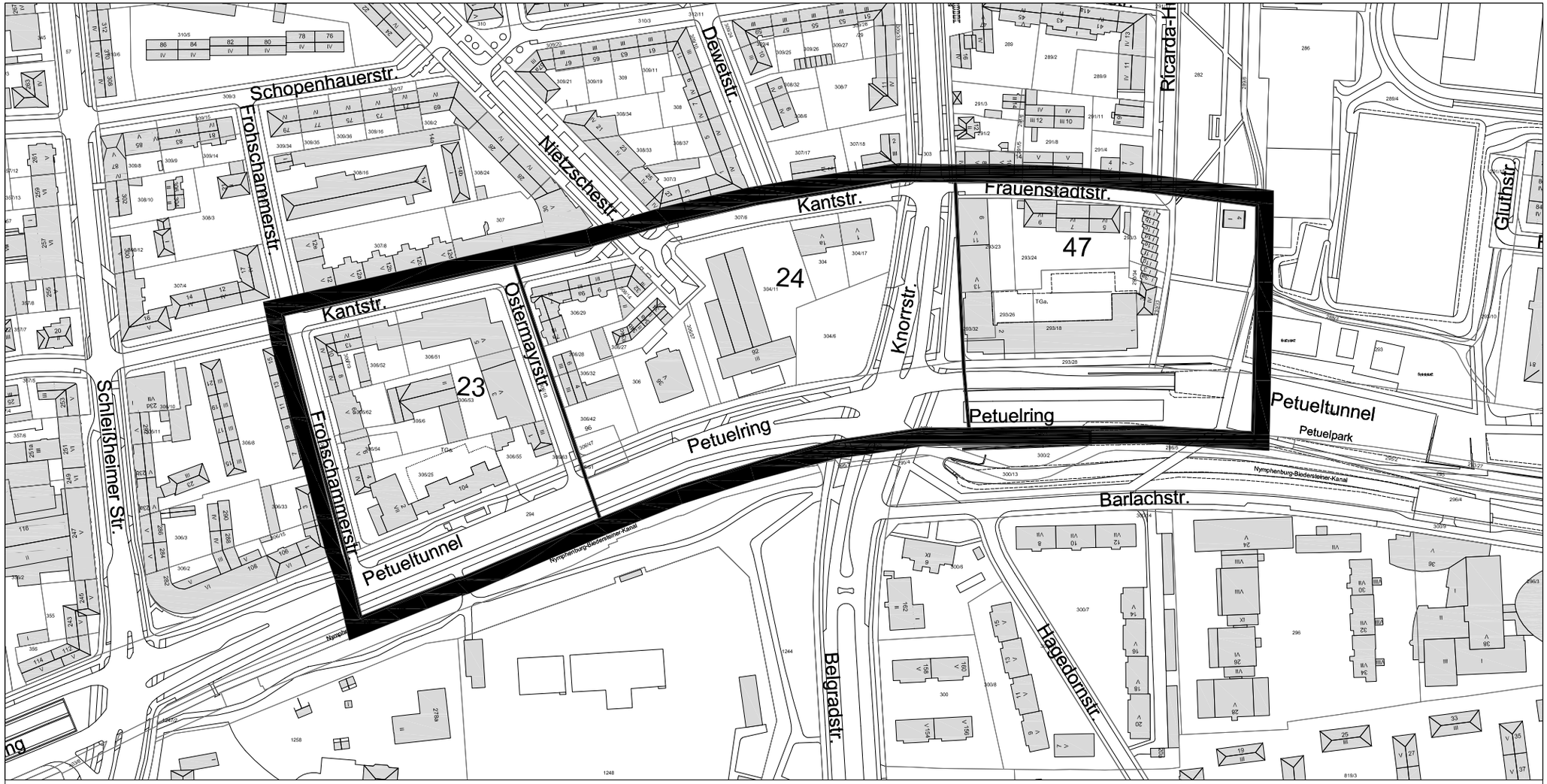

ANLAGE 3

zur Allgemeinverfügung gemäß § 144 Abs.3 BauGB für das Sanierungsgebiet Petuelring

ohne Maßstab

Umgriff Sanierungsgebiet gem. §142 BauGB

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG HA III/ 3
MÜNCHEN März 2016

Amtsblatt_12.indd 167 26.04.16 13:30

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)
Allgemeinverfügung

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Vom 01. April bis zum 31. Oktober jeden Jahres wird täglich jeweils im Zeitraum von 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr das Aufstellen von mehrspurigen Fahrrädern (sog. Fahrrad-Rikschas) zum Zweck des Anbietens von Personenbeförderungsleistungen im folgenden Bereich untersagt: Marienplatz, Rosenstraße, Rindermarkt (nördlich der Parkgaragenzufahrt am Anwesen Rindermarkt 16), Weinstraße und Dienerstraße (südlich Landschaftstraße).

   Der genaue Umgriff des Bereiches ist der Anlage (Lageplan) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Ausgenommen von diesem Verbot sind diejenigen Flächen innerhalb des in der Ziffer 1 genannten Bereichs, die ausdrücklich das Aufstellen von Fahrrad-Rikschas durch entsprechende Beschilderung und Markierung erlauben.

   Der genaue Umgriff des erlaubten Bereiches ist der Anlage (Lageplan) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

4. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt München als bekannt gegeben. Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung vom 22.07.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 09.08.2013, mit der das Aufstellen von mehrspurigen Fahrrädern (sog. Fahrrad-Rikschas) zum Zweck des Anbietens von Personenbeförderungsleistungen im Bereich des Marienplatzes untersagt wird, aufgehoben.

Gründe:

I. Sachverhalt

Dem Kreisverwaltungsreferat München, Straßenverkehrsbehörde, ist bekannt, dass Gewerbetreibende insbesondere während der Fahrradsaison ihre Personenbeförderungsdienstleistungen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München auch mittels sog. Fahrradtaxis anbieten. Fahrradtaxis, die der Allgemeinheit auch unter der Bezeichnung „Rikscha“ bekannt sind, sind mehrspurige, in der Regel drei- oder vierrädrige Fahrzeuge, die zum Transport von Personen bestimmt und geeignet sind. Im Gegensatz zur traditionellen Rikscha wird die Fahrrad-Rikscha nicht vom Fahrer gezogen, sondern durch Betätigung der installierten Pedaleinrichtung vorangetrieben. Bei der Personenbeförderung sitzt der Fahrer teils vor seinen Fahrgästen, teils aber auch hinter diesen. Die Rikschas werden in der Regel an stark frequentierten Wegen und Plätzen aufgestellt, um auf diese Art einen möglichst großen Kundenkreis ansprechen zu können. Eine besonders große Anzahl der Fahrradtaxis war bis zum Erlass einer ersten Allgemeinverfügung am 22.07.2013 im Bereich des Marienplatzes anzutreffen. Die Fahrer stellten ihre Fahrzeuge hier regelmäßig auf der Fahrbahn und innerhalb des Fußgängerbereichs ab. Seit Frühling 2013 standen die Rikschas aufgrund einer geänderten Verkehrsführung im Rahmen einer temporären Baumaßnahme in der Regel an der Grenzkante „Fußgängerbereich/Fahrbahn“.

Das Polizeipräsidium München teilte damals mit Schreiben vom 30. April 2013 dem Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München folgende Gefahreneinschätzung mit:

„Der Marienplatz ist der zentrale Bereich Münchens. Bei geschätzten 12 Millionen Touristen jährlich (Quelle: Tourismusbüro) kann man davon ausgehen, dass der Großteil zumindest einmal den Marienplatz betreten hat. Die Ortsstraße führt vom Rindermarkt bis zum Kaufhaus „Beck“, teilt sich dort in die nach Norden führende Dienerstraße und führt weiter Richtung Osten unter dem Alten Rathaus hindurch. Die „Marienplatz-Straße“, die unmittelbar am Fußgängerbereich vorbei führt, teilt die Fußgängerströme, die zum einen den Viktualienmarkt erreichen und zum anderen das Tal zum Ziel haben. Neben zahlreichen Fußgängern, die diese Straße nutzen, wird diese Fläche noch durch folgende Verkehrsarten überaus stark belastet:

– zwei Buslinien der MVG im (derzeit noch) 10-Minutentakt, damit etwa alle 5 Minuten
– Taxis, entweder mit dem Ziel Taxistandplatz „Beck“ oder Durchfahrt
– Anwohnerverkehr
– Lieferverkehr
– Handwerksbetriebe
– Ver- und Entsorgung (Post, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Kanalservice, Straßenbau)
– öffentliche Dienste (Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen, städtische Fahrzeuge)
– Fahrräder und
– „illegaler“ Individualverkehr

Die zweitgrößte Gruppe nach den Fußgängern sind die Radfahrer, nachdem die genannte Ortsstraße zur Fahrradhauptachse vom Rindermarkt bis zum Odeonsplatz (über die Dienerstraße) gehört. Genau an der Schnittstelle dieser Verkehrsströme stellen sich die Rikschas auf. Sie stehen dabei regelmäßig an der Kante zum Fußgängerbereich. Schon die An- und Abfahrten mit Rangiermanövern, um aus der Schlange herauszukommen oder sich einzuordnen, stellen eine Beeinträchtigung dar.

Vor allem aber wirkt die linienmäßige Aufstellung der Rikschas in den saisonal relevanten Monaten wie ein Kamm, der exakt durch die Fußgängerströme zwischen Tal und Marienplatz/Fußgängerbereich postiert ist. Die Fußgänger müssen sich an Tagen mit schönem Wetter ihren Weg regelrecht durch die Rikschas bahnen. Besuchergruppen, die vom Tal her die Straße überqueren, stauen sich oftmals an den Rikschas. Teile der Gruppe sehen sich ggf. einem Linienbus gegenüber, wenn sie die Fahrbahn noch nicht verlassen konnten.

Eine Rikscha hat eine deutlich größere Breite als ein normales Fahrrad. Zudem wird oftmals das Vorderrad quer gestellt. Der Fahrer unternimmt daneben ein Übriges, um möglichst alle Fußgänger (=potentielle Kunden) „abzufangen“ und einen Fahrgast zu bekommen. Diese Art der Aufstellung ist seit Jahren ein deutliches Ärgernis, hat zu vielfachen Behinderungen geführt und stellt bei entsprechendem Fußgängeraufkommen gleichermaßen ein deutlich erhöhtes Gefährdungspotential für die Verkehrssicherheit dar.

Z.B. hat sich im November 2012 auch ein Verkehrsunfall mit einer Fußgängerin ereignet, die direkt hinter einer am Fahrbahnrand abgestellten und ca. 0.75 m in die Straße ragenden Rikscha die Fahrbahn betrat und von einem Radfahrer übersehen und erfasst wurde. Dadurch fiel die Fußgängerin auf den Hinterkopf und den Rücken und wurde verletzt.

Die Suche nach einem geeigneten Aufstellort im Bereich des Marienplatzes mit entsprechender Kennzeichnung ist nach unserer Auffassung dringend geboten, um einerseits dem Allgemeininteresse nach einer möglichst hohen Verkehrssicherheit der verschiedenen Gruppen der Verkehrsteilnehmer und ande-

Amtsblatt_12.indd 168 26.04.16 13:30

rerseits dem Interesse der Rikschafahrer und -betreiber gerecht zu werden.“.

Das Kreisverwaltungsreferat hat diese Gefahreneinschätzung des Polizeipräsidiums München sorgfältig geprüft und bestätigt sowohl die festgestellten Tatsachen als auch die Einschätzung hinsichtlich der hierdurch entstehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Auch nach Ansicht des Kreisverwaltungsreferates entstehen durch die am Fahrbahnrand und teilweise auf dem Bereich der Fußgängerzone abgestellten Rikschas erhebliche Gefahrsituationen für die Fußgänger sowie für die übrigen die entsprechenden Verkehrsflächen nutzenden Verkehrsteilnehmer. Dies vor allem deshalb, weil die Rikschas im gegenständlichen Bereich behindernd abgestellt werden, um möglichst viele Kundinnen und Kunden anzuwerben.

Zum 15.02.2016 änderte sich die Situation am Marienplatz grundlegend: Wegen einer Baustelle am Gebäude Marienplatz 22 wurde der Rindermarkt zwischen Marienplatz und der Parkgaragenzufahrt am Anwesen Rindermarkt 16 für den gesamten Fahrverkehr, ausgenommen Lieferverkehr zu den festgelegten Lieferzeiten und Radverkehr während der Nachtstunden, gesperrt, weil die neben der Baustellenfläche freibleibende Verkehrsfläche gerade einmal für den dortigen Fußverkehr ausreichend dimensioniert ist. Da bis dahin der Rindermarkt die einzige Zufahrt zum Marienplatz für Taxis und Linienbusse gewesen war, sind diese Verkehrsarten seither auf dem Marienplatz entfallen. Dem Radverkehr bleibt, sofern nicht ohnehin eine andere Route gewählt wird, die Fahrbeziehung Dienerstraße – Marienplatz – Tal/Viktualienmarkt. Allerdings führt die genannte Baustelle zu weiteren Einschränkungen für den Fußverkehr auf dem Marienplatz selbst, da dort weitere Flächen für die Baustelle mittels Bauzaun abgegrenzt worden sind und Fußgängern somit nur noch etwa die Hälfte der bisherigen Durchgangsbreite zwischen dem Gebäude Marienplatz 22 und dem Fischbrunnen zur Verfügung steht. Das Aufstellen von Fahrrad-Rikschas an dieser Engstelle hätte erhebliche Gefahrsituationen für die Fußgänger zur Folge.

Die Sicherheitsbehörden kommen somit übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass durch das Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung der allgemeine Verkehrsteilnehmer, insbesondere aber der Fußgänger, in einer gefährdenden Weise abgelenkt oder belästigt wird.

Der beschriebenen Gefährdung kann nur dadurch effektiv entgegengewirkt werden, dass im Bereich des Marienplatzes und der angrenzenden Straßen ein grundsätzliches Rikscha-Abstellverbot ausgesprochen und innerhalb dieser Verkehrsfläche ein bestimmter Bereich festgelegt und abgegrenzt wird, an dem die Gewerbetreibenden weiterhin ihre Dienstleistung der Personenbeförderung anbieten dürfen.

II. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, ergibt sich aus Art. 6 und 7 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG), § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk).

III. Begründung

Die Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 LStVG i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO. Spezialgesetzliche Befugnisnormen stehen der Sicherheitsbehörde hier nicht zur Verfügung. Insbesondere kann die Sicherheitsbehörde nicht auf § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO zurückgreifen. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dürfen die Straßenverkehrsbehörden den Verkehr nur durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen beschränken, verbieten oder umleiten.
Vorliegend sind keine Verkehrszeichen resp. Verkehrseinrichtungen im Sinne der §§ 39 ff. StVO ersichtlich, die geeignet sind, die konkrete Verkehrsgefährdung zu verhüten resp. zu unterbinden.

1. Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG kann die Landeshauptstadt München als Sicherheitsbehörde (Art. 6 LStVG) zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, oder verfassungsfeindliche Handlungen zu verhüten oder zu unterbinden. Bei der Verhütung rechtswidriger Taten muss die zu verhütende Handlung konkret drohen, denn Regelvoraussetzung sicherheitsbehördlicher oder polizeilicher Eingriffsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren ist die konkrete Gefahr. Eine konkrete Gefahr in diesem Sinn liegt vor, wenn aufgrund objektiver Tatsachen mit dem Schadenseintritt für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in dem konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft gerechnet werden muss. Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer konkreten Gefahr ist danach die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. An die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist. Die an das Vorliegen der Gefahr zu stellenden Anforderungen hängen somit von der Wertigkeit des betroffenen Rechtsgutes ab. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Gefahr ist die Behördenentscheidung. Unterbunden wird eine Rechtsgutsverletzung dann, wenn sie bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde. Insofern sind auch Ordnungswidrigkeiten einschlägig, die zwar vollendet, aber noch nicht beendet wurden.

Vorliegend erfüllt das festgestellte Verhalten der Gewerbetreibenden auf dem Marienplatz in Form des Anbietens der Personenbeförderung den Tatbestand des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO.

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO ist das Anbieten von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße verboten, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Dieses allgemeine Verbot, das mit Art. 12 des Grundgesetzes (GG) vereinbar ist, greift nach dem Wortlaut der Vorschrift bereits dann, wenn eine abstrakte Verkehrsgefährdung besteht. Maßgeblich ist also, ob im konkreten Fall eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Gefährdung der Schutzgüter vorliegt. Da die Sicherheit des Verkehrs dem Schutz der Rechtsgüter Leib und Leben zu dienen bestimmt ist, muss und darf letztlich an das Vorliegen ihrer Gefährdung kein hoher Anspruch gestellt werden.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist vorliegend unter Berücksichtigung der konkreten Einzelfallumstände eine ernsthafte Beeinträchtigungsgefahr im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO gegeben.

Dazu im Einzelnen:

Der Marienplatz und die umliegenden Straßenzüge sind geprägt durch eine intensive Straßennutzung verschiedener Verkehre (Fußgänger- und Radverkehr, Anlieferverkehr etc.), wobei der Fußgängeranteil überwiegt.
In Anbetracht dieser Umstände liegt bereits ohne den Rikscha-Betrieb eine angespannte Ausgangssituation vor, die nur durch ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme der Verkehrsteilnehmer zu bewältigen ist. Durch den in der Vergangenheit festgestellten Rikscha-Betrieb hat sich die Gesamtsituation zu Lasten der allgemeinen Verkehrssicherheit drastisch verschärft. Denn durch das Aufstellen der Rikschas im Fußgänger-

Amtsblatt_12.indd 169 26.04.16 13:30

und Straßenbereich entstehen problematische Engpässe, die zu massiven Verkehrsgefährdungen und Behinderungen des Verkehrs, insbesondere des Fuß- und Radverkehrs, führen.

So können Fußgänger beispielsweise bei der Überquerung der Straße den sicheren Fußgängerbereich aufgrund der aufgestellten Rikschas erst unter Bewältigung eines gewissen Umweges über den Straßenbereich erreichen. Die dicht aneinander gereihten Rikschas verhindern ein schnelles und direktes Überqueren der Fahrbahn. Die Rikschas sind in der Regel so platziert, dass die Fußgänger die „Rikscha-Aufstellfläche“ nicht durchqueren können. Rad- und Kraftfahrer müssen, sofern die Rikschas im Bereich der Straße platziert werden, dem Hindernis in einer den Verkehr gefährdenden Weise ausweichen.

In der alltäglichen Praxis kommt es des Weiteren immer wieder zu gefährlichen Ausweichmanövern, wenn Fußgänger, die aufgrund der Rikschas kaum oder nur sehr schwer erkennbar sind, die Fahrbahn betreten. Insbesondere die zahlreichen Touristen am Marienplatz und in den umliegenden Straßen achten nicht immer mit der gebotenen Sorgfalt auf den Straßenverkehr. Wenn nun die Sicht der Verkehrsteilnehmer aufgrund der Rikschas, die in der Regel einen großen und undurchsichtigen Fahrgastzellenaufbau aufweisen, behindert ist, stellt dies eine erhebliche Gefahr für alle Verkehrsteilnehmer dar. Der vom Polizeipräsidium München in der Gefahrenprognose beschriebene Unfall einer Fußgängerin im November 2012 untermauert diese Gefahreneinschätzung. Die Fußgängerin hatte im konkreten Fall aus dem sicheren Fußgängerbereich kommend die Fahrbahn direkt neben den Rikschas betreten. Da sie aufgrund der abgestellten Rikschas für die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht erkennbar war, wurde sie von einem passierenden Radfahrer erfasst und verletzt.
Insofern liegt durch das Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung eine nicht mehr hinnehmbare Situation vor, durch die Verkehrsteilnehmer im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Die Betrachtung der Gesamtsituation vor Ort hat gezeigt, dass die Rikschas nicht nur vereinzelt am Marienplatz abgestellt werden, sondern im Verbund und in großen Mengen. Während Veranstaltungen und bei schönem Wetter sind bis zu zehn und mehr Rikschas vor Ort feststellbar, die in unmittelbarer Nähe zueinander aufgestellt werden und gewissermaßen eine „Sperrwand“ darstellen. Insbesondere dieser in den letzten Jahren zunehmenden Massierung muss aus Sicht der Sicherheitsbehörden (Polizei und Kreisverwaltungsreferat) begegnet werden. Die gegenständliche Gewerbetätigkeit bringt es des Weiteren mit sich, dass die Rikscha-Fahrer jeweils eine geraume Zeit ihr Fahrzeug auf öffentlicher Verkehrsfläche abstellen und auf Kunden warten.

Das festgestellte Verhalten der Gewerbetreibenden rechtfertigt im Ergebnis die Annahme einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Es ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass in Bezug auf die betroffenen Verkehrsteilnehmer die Rechtsgüter Leben und Gesundheit akut bedroht sind.

Ein weiteres Dulden des Rikscha-Betriebes ist im Zeitraum des größten Besucheraufkommens während der Sommermonate in der Münchner Altstadt nach alledem in dem genannten Bereich nicht tolerierbar; vielmehr ist eine Entspannung der Verkehrssituation erforderlich, die durch die verfügten Maßnahmen (Ziffer 1 und 2 des Bescheidstenors) umzusetzen ist.

Nach Art. 8 LStVG hat die Sicherheitsbehörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Maßnahme ist demnach verhältnismäßig, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. Es darf also keine andere, weniger einschneidende Möglichkeit geben, einen vergleichbaren Schutz zu gewährleisten. Ebenfalls darf die Maßnahme nicht „über das Ziel hinausschießen“, also einen überzogenen und nicht verhältnismäßigen Schutz anstreben.

Das Kreisverwaltungsreferat ist vorliegend nach Abwägung sämtlicher Interessen zu dem Ergebnis gelangt, dass die verfügten Maßnahmen nach Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung den genannten Anforderungen hinreichend Rechnung tragen und gleichzeitig geboten sind, um die Verkehrssicherheit zu Gunsten der Allgemeinheit wiederherzustellen.

Die Maßnahmen sind zunächst geeignet, den verfolgten Zweck (hier die Beseitigung der konkreten Verkehrsgefährdung) zu erreichen. Durch die Verlagerung der Abstellmöglichkeit der Rikschas wird die angespannte Verkehrssituation insbesondere im Grenzbereich „Fahrbahn/Fußgängerbereich“ erheblich entlastet. Die in Ziffer 1 und 2 des Bescheidstenors angeordneten Maßnahmen sind ferner nicht durch ein milderes, gleich wirksames Mittel erreichbar. Im Übrigen wiegen die schützenswerten Interessen der Gewerbetreibenden nur gering und treten in ihrem Gewicht hinter dem Interesse der (Verkehrs-)Sicherheit zurück. Durch diese Allgemeinverfügung wird das Anbieten von Personenbeförderungsdienstleistungen insbesondere nicht vollständig untersagt. Gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist das Anbieten der Beförderungsdienstleistung nur in den Sommermonaten und nur im Zeitraum von 10:00 bis 21:00 Uhr verboten. Wegen der zahlreichen Touristen, die von den vielfältigen Sehenswürdigkeiten im Bereich des Marienplatzes angelockt werden, und des allgemeinen hohen Besucheraufkommens kann hier unterstellt werden, dass die Gewerbetreibenden ihre Dienstleistungen an jedem Sommertag – auch bei schlechterem Wetter – anbieten. Berücksichtigung muss ferner finden, dass der Marienplatz mit einer Vielzahl von Veranstaltungen belegt wird.

Das ausgesprochene Verbot ist ferner räumlich beschränkt. Es ist lediglich der Bereich rund um den Marienplatz betroffen. Das Einbeziehen der genannten Nebenstraßen ist jedoch erforderlich, um eine Verlagerung der Rikscha-Standflächen in die Einmündungen der angrenzenden Straßen und damit eine Verlagerung der Verkehrsprobleme an bestimmte Randbereiche des Marienplatzes zu vermeiden. Den Gewerbetreibenden bleibt es ferner unbenommen, in dem unter Ziffer 2 dieser Verfügung genannten Bereich ihre Dienstleistungen weiterhin anzubieten. Durch Verkehrszeichen und Markierung ist ein weitläufiger, in unmittelbarer Nähe zum bisherigen Standort der Rikschas angelegter Bereich ausgewiesen worden, in dem die Betreiber der Rikschas ihre Leistungen anbieten können, ohne andere Verkehrsteilnehmer zu behindern oder zu belästigen. Die Interessen der Gewerbetreibenden können mithin durch diese Maßnahme in verhältnismäßigem Umfang gewahrt werden.

2. Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG

Nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG können die Sicherheitsbehörden Anordnungen für den Einzelfall treffen, um Gefahren abzuwehren, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen bedrohen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Die Verkehrsbehörde kann aufgrund des festgestellten Verhaltens der Gewerbetreibenden rechtsfehlerfrei davon ausgehen, dass im vorliegenden Fall die konkrete Gefahr besteht, dass zukünftig Verkehrsteilnehmer durch das Abstellen der Rikschas und Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung gefährdet werden. Eine solche Gefahr besteht nämlich – wie im Falle des Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 1. Alt. LStVG – dann, wenn im Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. Hierbei sind an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist. Unter der Maßgabe, dass in der Vergangenheit bereits ein

Amtsblatt_12.indd 170 26.04.16 13:30

Verkehrsunfall im Zusammenhang mit dem Rikscha-Betrieb zu verzeichnen war, ist der Eintritt weiterer Gefährdungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

IV. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Art. 7 Abs. 2 LStVG gehört zu den Vorschriften, bei denen zur Abwehr von Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter, nämlich die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das besondere Vollzugsinteresse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO mit dem Interesse am Erlass des Verwaltungsaktes zusammenfällt und sich die Abwägung zwischen den beteiligten Interessen im Wesentlichen auf die Prüfung beschränkt, ob nicht ausnahmsweise in Ansehnung der besonderen Umstände des Falles die sofortige Vollziehung weniger dringlich ist als im Normalfall.

Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 und 2 dieser Verfügung wurde vorliegend nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Das unzulässige und nicht durch Ausnahmegenehmigung (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 StVO) legitimierte Anbieten von Personenbeförderungsdienstleistungen mittels Fahrradtaxis liegt in einem besonders stark frequentierten Verkehrsbereich und beeinträchtigt die Verkehrssicherheit daher in einem besonders großen Maße. Insofern liegt eine das allgemeine Risiko erheblich überschreitende Gefahrenlage vor. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich hier insbesondere aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren für Leib und Leben abzuwenden sowie rechtswidrige Taten, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit (hier § 33 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 StVO) verwirklichen, mit sofortiger Wirkung zu unterbinden. Würde man dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem geschilderten öffentlichen Interesse am Sofortvollzug den Vorrang einräumen, nähme man die Gefährdung von wichtigen Rechtsgütern wie Leben, Gesundheit etc. bis zur Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Kauf, was aufgrund der obigen Schilderung nicht hingenommen werden kann.

Insbesondere die gehäufte Ansammlung von Fahrradtaxis nimmt den Verkehrsteilnehmern die erforderliche Sicht, so dass eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit von Unfällen mit Personenschäden vorliegt. Insbesondere bei der Überquerung der Fahrbahn über den Marienplatz ist eine konkrete Gefahr begründet, die unmittelbar unterbunden werden muss. Durch die dicht aneinandergereihten Rikschas kann der sichere Fußgängerbereich nicht auf direktem Wege erreicht werden. Fußgänger sind genötigt, die Fahrbahn länger als im Normalfall zu betreten. In dieser Situation kann es zu gefährlichen Kollisionen mit dem Rad- und Lieferverkehr kommen. Bei Vorliegen solcher Umstände liegt es auf der Hand, dass die Duldung des Rikscha-Betriebes in der bisherigen Form zu erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer führt und dass der Rikscha-Betrieb an der gegenständlichen Örtlichkeit zur Vermeidung der von ihm ausgehenden akuten Gefahr durch die Anordnung des Sofortvollzugs schnellstmöglich zu unterbinden ist.

V. Kostenentscheidung

Die Kostenfreiheit beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetzes (KG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1-F).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200 543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in den meisten Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht daher keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Wer der Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO.

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

München, 29. Februar 2016

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Verkehrsanordnungen
Schwertransporte, ÖPNV
KVR-III/1331

Amtsblatt_12.indd 171 26.04.16 13:30

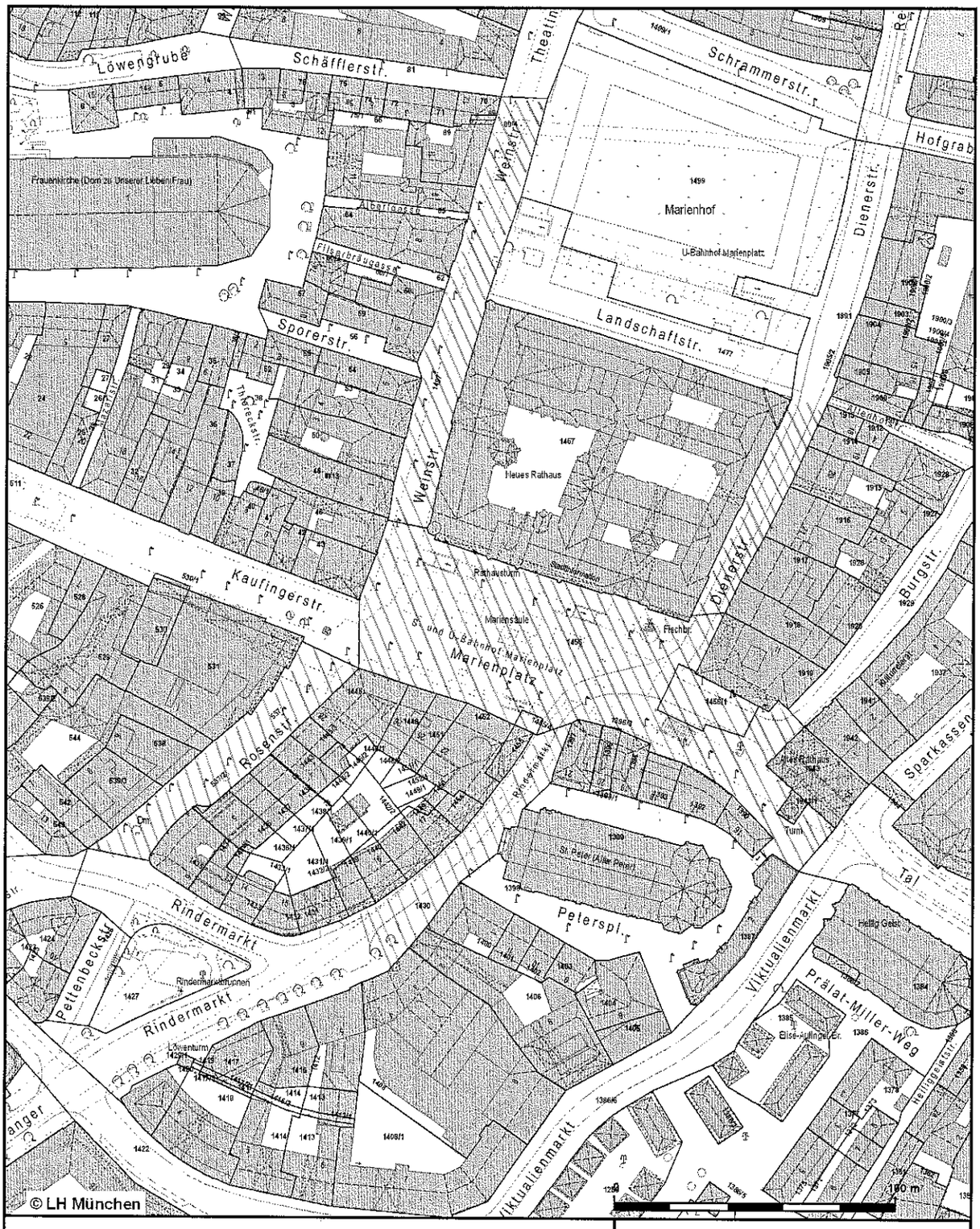

Landeshauptstadt München

Datum: 29.2.2016
bearbeitet von:

Dokument erstellt
für Maßstab 1: 2000
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet

Amtsblatt_12.indd 172 26.04.16 13:30

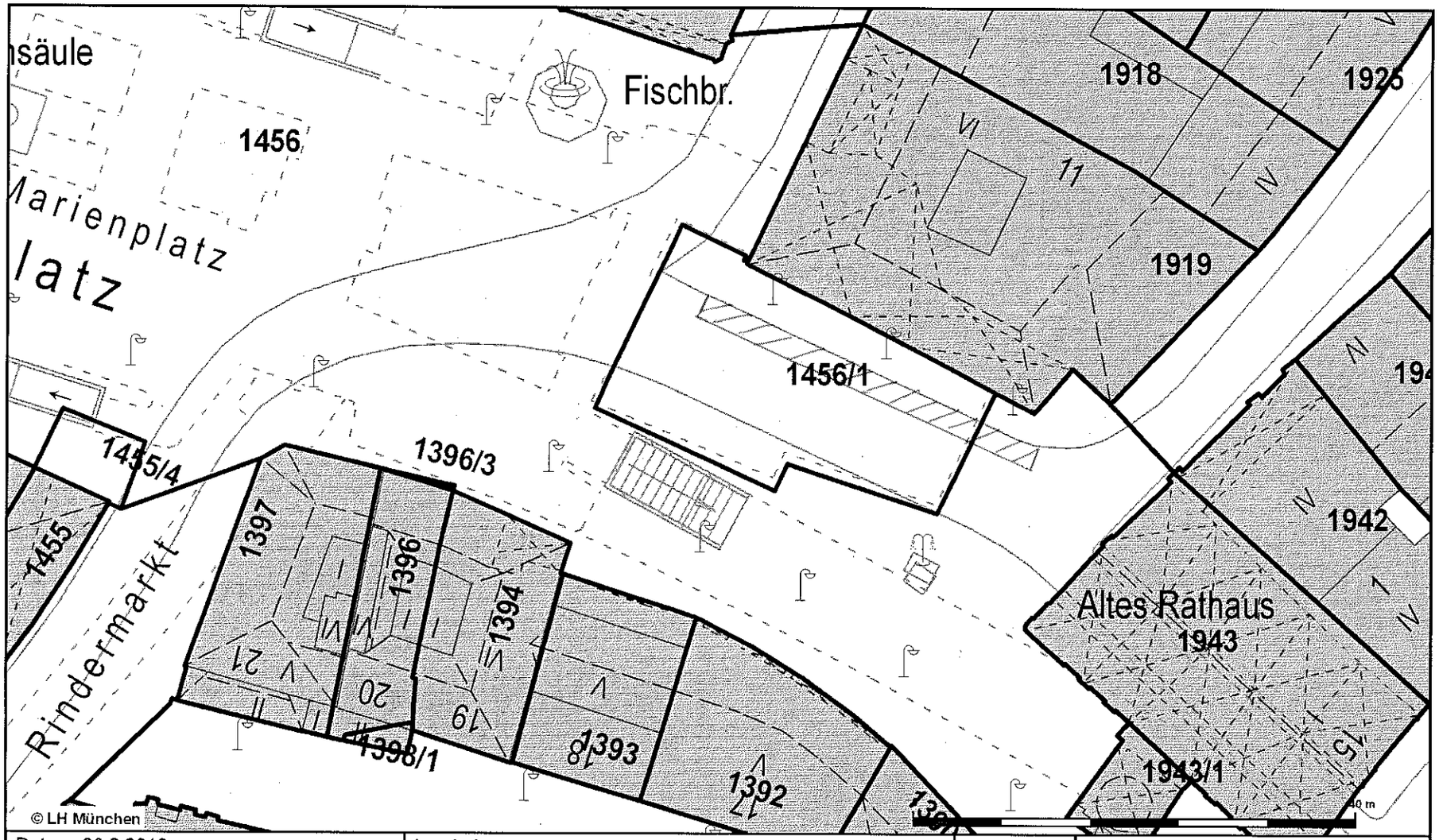

Datum: 29.2.2016 Dokument erstellt für Maßstab 1: 500 Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet	bearbeitet von:		Landeshauptstadt München

Amtsblatt_12.indd 173 26.04.16 13:30

Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. Mai 2016

Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran, dass die für das **II. Quartal 2016** fällig werdenden Grundsteuern und Gewerbesteuervorauszahlungen bis spätestens

17. Mai 2016

an das Kassen- und Steueramt zu entrichten sind.

Durch die rechtzeitige Begleichung der Schuldigkeiten werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten für weitere Maßnahmen vermieden.

Diese Erinnerung ist nicht zu beachten, wenn das Kassen- und Steueramt bereits zur Abbuchung ermächtigt ist oder ein entsprechendes SEPA-Basislastschriftmandat rechtzeitig beim Kassen- und Steueramt eingeht.

Bei eigenen Einzahlungen bzw. Überweisungen bitten wir unbedingt die **dreizehnstellige** Kassenkonto-Nummer anzugeben. Sie finden die Nummer auf Ihrem letzten Bescheid.

Die Stadt München bedankt sich bereits an dieser Stelle für eine pünktliche Zahlung, die hilft, die vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin erfüllen zu können.

Abschließend noch ein Hinweis:
Die Teilnahme am SEPA - Lastschriftverfahren erspart den Zahlungspflichtigen die Terminüberwachung und erleichtert den Zahlungsverkehr.

Konten des Kassen- und Steueramtes bei Geldinstituten in München

Postbank München
IBAN: DE78 7001 0080 0000 9198 03
BIC: PBNKDEFFXXX

Stadtsparkasse München
IBAN: DE86 7015 0000 0000 2030 00
BIC: SSKMDEMMXXX

HypoVereinsbank München
IBAN: DE34 7002 0270 0000 0813 00
BIC: HYVEDEMMXXX

München, 11. April 2016

Stadtkämmerei
Kassen- und Steueramt

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Der Unternehmenskauf. Gesamtdarstellung der zivil- und steuerrechtlichen Vorgänge ... Begr. von Wilhelm Beisel und Hans-Hermann Klumpp. Bearb. von Daniel Beisel, ... – 7. Aufl. – München: Beck, 2016. XXXI, 669 S. (Aktuelles Recht für die Praxis) ISBN 978-3-406-66509-7; € 79.–

Das deutsche Recht kennt keinen einheitlichen Vertragstypus „Unternehmenskauf“. Ein Unternehmenskauf berührt stets verschiedene Rechtsgebiete. Dazu gehören neben dem Kaufrecht das Gesellschafts-, Arbeits-, Kartell- und Steuerrecht. Bei grenzüberschreitenden Unternehmenskäufen sind Kenntnisse des Internationalen Privatrechts erforderlich.
Der Band zeigt die strukturierte Vorgehensweise und vermittelt Denkansätze, um einen Unternehmenskauf im Hinblick auf seine Besonderheiten individuell zu regeln. Abgerundet wird der Band durch Mustertexte und Vertragsklauseln.

Haase, Florian und Daniela Steierberg: Tax Law in Germany. – 2. edition. – München: Beck, 2016. XXI, 288 S. (German Law Accessible) ISBN 978-3-406-68738-9; € 99.–

Der Band erläutert auf aktuellem Stand die Grundzüge des deutschen Steuerrechts in englischer Sprache. Der Schwerpunkt des Werkes liegt auf der Darstellung der Besteuerungskonsequenzen für ausländische Investoren bei Investitionen im Inland und auf den internationalen Bezügen des deutschen Steuerrechts.
Das Werk umfasst u.a. die Aspekte Kapitalgesellschaften, Besteuerung von Direktgeschäften, Betriebsstättenbesteuerung, Verrechnungspreise, Doppelbesteuerungsabkommen, branchenspezifisches Steuerrecht.

SER – Soziales Entschädigungsrecht. Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Durchführungshinweise. – Stand 1.10.2015. – Regensburg: Walhalla, 2015. (Wissen für die Praxis) 623 S. ISBN 978-3-8029-2007-3; € 34,95.

Der Band fasst die gesetzlichen Grundlagen zum sozialen Entschädigungsrecht zusammen.
Wer einen Gesundheitsschaden erleidet, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen aufkommt, hat Anspruch auf Entschädigung.
Diese Ansprüche sind u.a. kodifiziert im SoldatenversorgungsG, ZivildienstG, OpferentschädigungsG, InfektionsschutzG, Strafrechtliches RehabilitationsG, Verwaltungsrechtliches RehabilitationsG, HäftlingsG. Neben den Gesetzen sind die einschlägigen Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Durchführungshinweise abgedruckt. Das Regelwerk ist auf dem Rechtsstand Oktober 2015. Änderungen zum 1.1.2016 sind bereits eingearbeitet, u.a. ist die Überführung der Zuständigkeit für die Kriegsopferfürsorgeleistungen auf die Bundeswehrverwaltung berücksichtigt.

Amtsblatt_12.indd 174 26.04.16 13:30

Die kompakte Textsammlung bildet ein gutes Arbeitsinstrument für die tägliche Beratungs- und Verwaltungspraxis. Schnellübersichten und ein Register erschließen das Regelwerk.

Einkommensteuergesetz. Kommentar. Begr. von Ludwig Schmidt. Hrsg. von Heinrich Weber-Grellet. – 35., völlig neubearb. Aufl. – München: Beck, 2016. XXXIV, 2616 S. ISBN 978-3-406-68450-0; € 105.–

Der jährlich erscheinende Standardkommentar zum Einkommensteuergesetz wurde mit Stand vom 1.2.2016 aktualisiert. Das Werk enthält die aktuellen Entwicklungen in Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung und Schrifttum.
Die Neuauflage 2016 enthält wieder alle Neuerungen der vergangenen 12 Monate. Eingearbeitet wurden u.a. die zahlreichen Änderungen des EStG durch das
– Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen
– Gesetz zur Neuregelung der Unterhaltssicherung sowie zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften
– Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags
– Bürokratieentlastungsgesetz
– Steueränderungsgesetz 2015.
Zudem sind wieder zahlreiche neue BFH- und FG-Entscheidungen sowie neue BMF-Schreiben berücksichtigt. Ein umfangreiches Sachregister hilft bei Recherchen zu der Rechtsmaterie.

Rome Statute of the International Criminal Court. A Commentary. Ed. by Otto Triffterer and Kai Ambos. – 3. ed. – München: Beck, 2016; Oxford: Hart Publishing; Baden-Baden: Nomos. XXXIX, 2352 S. ISBN 978-3-406-64854-0; € 370.–

Im sogenannten Rom Statut ist die Verfahrensordnung des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag niedergelegt.
Das Statut behandelt alle das Gericht und dessen Tätigwerden bestimmenden Aspekte, den Aufbau, die Zusammensetzung, die Verwaltung und Finanzierung, die Zuständigkeit und die Fragen des anzuwendenden Rechts, strafrechtliche Grundprinzipien, die einzelnen Verfahrensstadien, die Rechtsmittel, mögliche Strafen und deren Vollstreckung sowie Themen der internationalen Zusammenarbeit.
Der ausführlichen Analyse des relevanten Fallrechts sowohl des ICC als auch der einzelnen Tribunale kommt bei der Kommentierung eine zentrale Bedeutung zu.
Der Kommentar ist in englischer Sprache abgefasst.

Kattenbeck, Dieter: Der aktuelle Steuerratgeber öffentlicher Dienst 2016 ... – Stand Januar 2016. – Regensburg: Walhalla, 2016. 432 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-1095-1; € 9,95.

Der Ratgeber wendet sich an Beschäftigte im öffentlichen Dienst und stellt für diese relevante Informationen zur Steuerrückerstattung zusammen:
– relevante Steueränderungen für die Jahre 2014/2015
– beispielhaft ausgefüllte Mustervorlagen für die Einkommensteuererklärung 2015
– Übersichten der Freibeträge, Pauschbeträge und steuerfreie Einnahmen
– Berechnungsschema zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens
– Einkommensteuertabellen 2015 und die Besonderen Monatslohnsteuertabellen 2016
– Grund- und Splittingtabellen 2016.
In einer alphabetischen Auflistung werden über 250 Fachbegriffe zur Steuer erläutert. Daneben wird der Ratgeber zur Einkommensteuererklärung 2015 durch eine Schnellübersicht, Übersichten am Beginn eines jeden Kapitels und durch einen Findex erschlossen.

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Hrsg. von Franz Jürgen Säcker und Roland Rixecker. – 7. Aufl. – München: Beck.
Bd. 3: Schuldrecht, Besonderer Teil I. §§ 433-534, Finanzierungsleasing, CISG. Red.: Harm Peter Westermann. – 2016. XXV, 1756 S. ISBN 978-3-406-66543-1; € 199.–

Der Münchener Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch versteht sich als ein umfassendes Erläuterungswerk zum BGB für Praxis und Wissenschaft.
Der Band 3 zum Besonderen Schuldrecht kommentiert das Kaufrecht einschließlich CISG auf dem aktuellen Rechtsstand. Die neue Rechtsprechung und Literatur ist eingearbeitet. Die Bandaufteilung wurde neu gefasst. Die Paragraphen §§ 535-610 BGB werden in der Neuauflage im Band behandelt.
Die Abschnitte zum Verbraucherdarlehen und zum Verbrauchsgüterkauf wurden im Zuge der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie grundlegend umgestaltet. Die Kommentierung der jüngst novellierten §§ 481 ff. BGB zu den Teilzeitwohnrechteverträgen wurde aktualisiert.

Beck'sches IFRS-Handbuch. Kommentierung der IFRS/IAS. Hrsg. v. Dirk Driesch ... – 5., vollständig überarb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2016. LXII, 2216 S. ISBN 978-3-406-66639-1; € 199.–

Das eingeführte Handbuch unterstützt den Bilanzersteller und -prüfer bei der Umsetzung der IFRS/IAS-Regeln.
Nach einer Einführung in die Grundlagen der IFRS/IAS-Rechnungslegung werden anhand einer systematischen Gliederung die einzelnen IFRS/IAS-Vorschriften kommentiert. Zugleich werden die Abweichungen zur HGB-Bilanzierung dargestellt. Fallbeispiele erleichtern den Übergang auf die IFRS/IAS-Rechnungslegung.
Berücksichtigt sind die vom IABS verabschiedeten Standards, Interpretationen und anderen Verlautbarungen mit Rechtsstand vom 31. Juli 2015 (London-Fassung). Neu kommentiert werden u.a. IFRS 9 „Finanzinstrumente", IFRS 14 „Regulatorische Abgrenzungsposten", IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden". In die IFRS-Anhangcheckliste wurden die Neuerungen eingearbeitet.
Das Handbuch ist auch in Kombination mit der IFRS-Anhang-Check-CD erhältlich, die Ende Februar 2016 wieder aktuell erschienen ist.

Amtsblatt_12.indd 175 26.04.16 13:30

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Handbuch IT- und Datenschutzrecht. Hrsg. von Astrid Auer-Reinsdorff und Isabell Conrad. – 2. Aufl. – München: Beck, 2016. LVI, 2599 S. ISBN 978-3-406-66295-9; € 329.–

Das Handbuch befasst sich mit der gesamten Bandbreite des Informationstechnologierechts. In mehr als 30 Kapiteln werden sämtliche Facetten dieses Rechtsgebiets beleuchtet. Neben grundlegenden Ausführungen zu den technischen Grundlagen sowie einem entsprechenden Glossar behandeln die Autorinnen und Autoren alle rechtlichen Themen, deren Beherrschung § 14k FAO für den Erwerb des Fachanwaltstitels im IT-Recht voraussetzt.
Das Kompendium bietet zahlreiche Beispiele, Praxistipps und Formulierungsvorschläge für die tägliche Arbeit. Das detaillierte Register und das ausführliche Inhaltsverzeichnis erschließen das umfangreiche Handbuch auch für die punktuelle Recherche. Die Neuauflage wurde um aktuelle und praxisrelevante Themen erweitert, wie z.B. Cloud-Computing, BYOD oder auch arbeitsrechtliche Bezüge. Ein besonderer Focus wird auf das Datenschutzrecht gelegt.

Marburger, Horst: Der aktuelle Hartz IV-Ratgeber. Mehr Geld – höhere Zuschüsse. So stellen Sie den Antrag richtig. – 6., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2016. (Walhalla Rechtshilfen) 144 S. ISBN 978-3-8029-7543-1; € 9,95.

Der Ratgeber klärt über die Rechte und Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch II auf.
Der Autor erklärt, wer anspruchsberechtigt ist und erläutert, welche Pflichten damit verbunden sind. Er zeigt auf, welche grundlegenden Ansprüche zur Sicherung des Lebensunterhalts sich daraus ergeben und wie entsprechende Leistungen zu beantragen sind. Zudem geht der Autor auch auf Leistungen aus der Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung ein. Viele Beispiele, Tipps und Schaubilder ergänzen die Ausführungen. Der Ratgeber informiert über die Leistungen zur Bildung und kulturellen Teilhabe und die Erhöhung des Regelbedarfs zum 1.1.2016.

Kling, Michael und Stefan Thomas: Kartellrecht. – 2., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2016. XL, 909 S. (Vahlen Jura, Lehrbuch) ISBN 978-3-8006-4683-8; € 59.–

Das Lehrbuch behandelt anschaulich die Grundlagen des europäischen und deutschen Kartellrechts.
Der erste Teil informiert über das EU-Kartellrecht und enthält den gesamten Prüfungsstoff zu den Wettbewerbsregeln des AEUV einschließlich den bedeutsamsten EU-sekundärrechtlichen Bezügen (VO Nr. 1/2003 und der Vertikal-GVO Nr. 330/2010). Enthalten ist außerdem eine umfassende Darstellung der Fusionskontrolle gemäß der Fusionskontroll VO Nr. 139/2004. In der Darstellung des deutschen Kartellrechts im zweiten Teil ist die 8. GWB-Novelle vollständig berücksichtigt. Die neuere Rechtsprechung und Literatur ist eingearbeitet.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-45, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_12.indd 176 26.04.16 13:30